

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Zu den kurtaxepflichtigen Einrichtungen in Schramberg gehört auch der Erlebnisbauernhof im Ortsteil Waldmössingen.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, die in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, welches durch einen Arbeitsvertrag mit einem örtlichen Arbeitgeber begründet wird.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 €.

In der Kurtaxe ist jeweils der Teilbetrag enthalten, den die Stadt Schramberg als pauschale Fahrtgelterstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelterstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von KONUS kommen.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Tageskurtaxe für die Nutzung des Erlebnisbauernhofes in Waldmössingen beträgt 1,00 € je Tagesbesucher.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe gemäß § 3 Abs. 1 sind befreit:
 1. Kinder bis einschließlich 9 Jahre
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägrigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen
 5. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Seminaren, die von der Genossenschaft der Franziskanerinnen oder von der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn angeboten werden
- (2) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung werden auf Antrag von der Kurtaxe gemäß § 3 Abs. 1 befreit.
- (3) Die Kurtaxe gemäß § 3 Abs. 1 wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für:
 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
 2. Kinder von 10 bis einschließlich 17 Jahren
 3. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten
 4. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen (z.B. als Monteur) in der Gemeinde aufhalten, aber nicht in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen
 5. Personen, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten

Die Ermäßigungen nach Nr. 1 – 5 werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung gemäß Abs. 2 und 3 sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Von der Tageskurtaxe gemäß § 3 Abs. 3 befreit sind Kinder bis einschließlich 15 Jahre, Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten sowie Personen mit einer Gästekarte der Stadt Schramberg.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sowie §

4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (6) Für ausgegebene, aber nicht mehr zurückgegebene Meldescheine wird eine Gebühr in Höhe von 1,80 € je fehlendem Meldeschein erhoben.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 17.08.2008, geändert durch die Änderungssatzung vom 25.05.2012, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden sind, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Schramberg, 07.12.2017

Ausgefertigt am 08.12.2017

gez.

Thomas Herzog
Oberbürgermeister